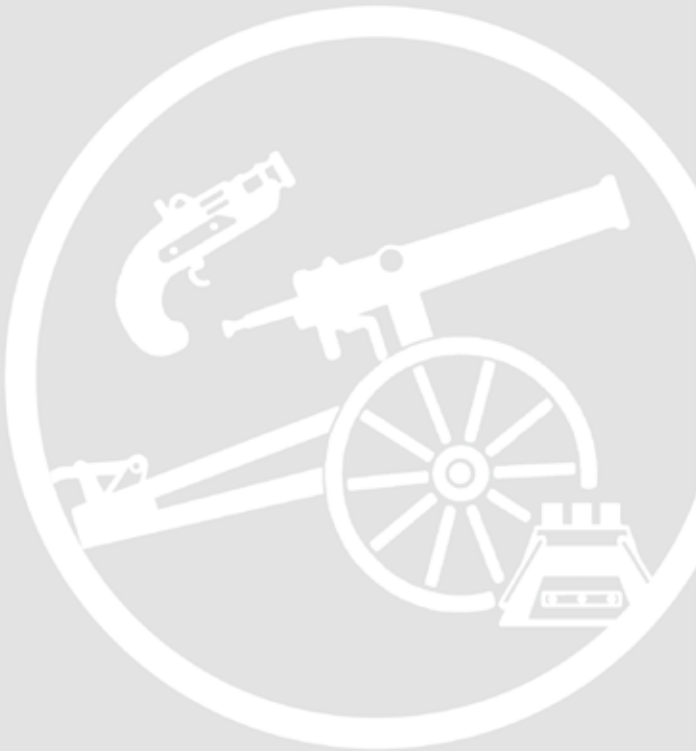




Sicherheitsregeln für Böllerschützen





Bayerische
Gewerbeaufsicht

Vorwort

Das Böllerschießen hat eine traditionsreiche Geschichte, die weit ins Mittelalter zurückreicht. Allein in Bayern pflegen über 700 Böllergruppen diesen alten Brauch. Damit das Böllerschießen jedoch nicht zu Gefahren für Menschen und Umwelt führt, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.



Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident von Oberbayern

Inhalt

Vorwort zur Fassung vom September 2014	3
1. Einleitung	7
2. Was der Gesetzgeber vorschreibt	9
2.1. Wer darf mit Böllern schießen?	9
2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis	10
2.3. Erlöschen der Erlaubnis	11
2.4. Beschusspflicht	11
2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße	12
2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung	13
2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)	15
2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)	15
2.5.4. Unzulässige Beförderung	15
2.6. Einfuhr aus Drittstaaten	16
2.7. Verbringen im EU-Bereich	16
2.8. Aufbewahren von Böllerpulver	17
2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren	18
2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)	18
2.8.1.2. Ortsfestes Aufbewahren bis 3 kg (netto)	19
2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen	20
2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle	20
3. Böllerpulver	23
4. Böllerarten	25
5. Allgemeine Sicherheitsregeln	26
6. Böllerkanone	29
6.1. Kanone mit Kartuschen	29
6.1.1. Zubehör	29
6.1.2. Zündungsarten der Kartuschen	32

Inhalt

6.1.3.	Sicherheitsregeln	33
6.1.3.1.	Laden der Kartusche	33
6.1.3.2.	Schießen mit der Kartuschen-Kanone	35
6.1.3.3.	Versagerbehandlung	37
6.1.3.4.	Entladen der Versagerkartusche	37
6.1.3.5.	Nach dem Schießen	38
6.2.	Vorderladerkanone mit mechanischer Zündung	39
6.2.1.	Zubehör	39
6.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	40
6.2.3.	Versagerbehandlung	41
6.2.4.	Nach dem Schießen	42
6.3.	Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung	43
6.3.1.	Zubehör	43
6.3.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	44
6.3.3.	Versagerbehandlung	45
6.3.4.	Nach dem Schießen	46
7.	Standböller (ein- und mehrrohrig)	47
7.1.	Standböller mit mechanischer Zündung	47
7.1.1.	Zubehör	47
7.1.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	48
7.1.3.	Versagerbehandlung	50
7.1.4.	Nach dem Schießen	51
7.2.	Standböller mit elektrischer Zündung	52
7.2.1.	Zubehör	52
7.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen	53
7.2.3.	Versagerbehandlung	54
7.2.4.	Nach dem Schießen	55
8.	Hand- und Schaftböller	56
8.1.	Zubehör	56
8.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	57
8.3.	Versagerbehandlung	60
8.4.	Nach dem Schießen	61

Inhalt

9. Gesetzestexte (Auszüge)	62
9.1. Sprengstoffrecht	62
9.1.1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)	62
9.1.2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	73
9.1.3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	76
9.1.4. Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	77
9.1.5. Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410)	79
9.2. Beschussrecht	85
9.2.1. Beschussgesetz (BeschG)	85
9.2.2. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV)	85
9.3. Strafgesetzbuch (Auszüge)	86
9.4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	87
9.5. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüber- schreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB)	87
10. Beispiel einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG	89

1. Einleitung

Sicheres Schießen mit Böllern erfordert fachgerechten Umgang mit Böllerpulver und -geräten sowie ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsregeln. Bedauerlicherweise sorgen Vorfälle beim Böllerschießen, die überwiegend auf Leichtsinn und zum Teil auf Unkenntnis zurückzuführen sind, immer wieder für negative Schlagzeilen.

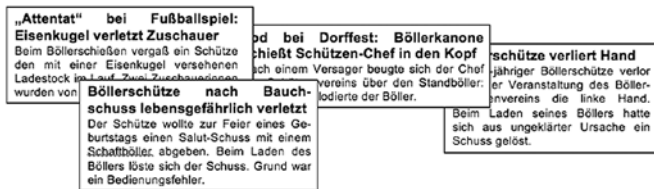


Abb. 1: Schlagzeilen zu Vorfällen beim Böllerschießen

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Nichtbeachten von sprengstoffrechtlichen Anforderungen, wie beispielsweise ein Überschreiten der zugelassenen Aufbewahrungsmenge, nach der so genannten „Kleine-Mengen-Regelung“, in der Regel eine Straftat ist.

Der praktische Teil des Handbuches stützt sich auf Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, sowie auf das Fachwissen von sachverständigen Lehrgangsträgern. Im Kapitel 2 werden einschlägige Vorschriften praxisgerecht dargestellt und erläutert. Auszüge aus den zum Erscheinungsdatum dieses Handbuchs wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind in Kapitel 9 abgedruckt.

Aufgrund § 24 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes haben die Erlaubnisinhaber bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, wie beispielsweise Böllerpulver, Personen vor

Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter zu schützen und dabei unter anderem die nach Sprengstoffgesetz bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse, die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

Dieses Handbuch enthält derartige Erkenntnisse und beschreibt beispielhaft, wie den an das Böllerschießen gerichteten Anforderungen des Sprengstoffrechts unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nachgekommen werden kann. Wird von Anforderungen dieses Handbuchs abgewichen, muss der Erlaubnisinhaber durch andere gleichwertige Maßnahmen Personen vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter schützen.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

SprengG	Sprengstoffgesetz
1. SprengV	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
SprengLR 410	Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“
BeschG / BeschV	Beschussgesetz / Beschussverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BO Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr

2. Was der Gesetzgeber vorschreibt

2.1. Wer darf mit Böllern schießen?

Nur Personen, die eine **gültige Erlaubnis** nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang mit Böllerpulver besitzen. Eine gesonderte Ausnahmezulassung der Gemeinde ist für eine einzelne Veranstaltung nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz hat der Erlaubnisinhaber Sorge dafür zu tragen, dass durch das Böllern Lärmbelästigungen möglichst vermieden werden. Böllern in der Nacht ist daher in der Regel tabu.

Umgang im Sinne des SprengG umfasst u. a. das Verbringen (umgangssprachlich „Befördern“ oder „Transportieren“), das Aufbewahren (Lagern), das Verwenden und das Vernichten von Böllerpulver. Auch das Abschießen von Böllern ist dem „Umgang“ zuzurechnen, so dass ein geladener Böller nur berechtigten Personen im Sinne des SprengG und nicht Zuschauern übergeben werden darf.

Die Erlaubnis wird in Bayern von der für den Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, in kreisfreien Städten Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt) erteilt. Sie ist im Original in Verbindung mit dem Ausweis bzw. Pass mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 23 SprengG i. V. m. § 28 SprengG).

Beim Böllerschießen ist § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; siehe Kap. 9.4) zu beachten, wonach die Erzeugung von Lärm nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Hinweis:

Das Beispiel für eine Erlaubnis mit den notwendigen Beschränkungen und Auflagen ist im Kapitel 10 abgedruckt.

2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis

- **Zuverlässigkeit** (vgl. § 8a SprengG)

Es dürfen keine einschlägigen Vorstrafen bzw. laufende Ermittlungsverfahren (z. B. wegen eines Verbrechens, Körperverletzung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Diebstahl, Verstoß gegen Waffen- oder Sprengstoffgesetz) vorliegen und keine Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien in den letzten 10 Jahren bestanden haben.

- **Persönliche Eignung** (vgl. § 8b SprengG)

Der Antragsteller muss persönlich geeignet sein (körperlich geeignet, keine Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit, keine psychische Erkrankung usw.). Die Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens fordern (vgl. § 8b Abs. 2 und § 8c SprengG). Zur körperlichen Eignung gehören z. B. die volle körperliche Beweglichkeit und ein gutes Seh- und Hörvermögen.

Als Nachweis für die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung dient eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, die in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (z. B. Landratsamt) ausgestellt wird.

Hinweis

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte spätestens 4 Wochen vor dem „Böllerkurs“ beantragt werden, da das hierzu erforderliche Verfahren umfangreich ist und daher nicht kurzfristig durchgeführt werden kann.

- **Nachweis der Fachkunde** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a SprengG)

Als Nachweis dient ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang. Die Fachkunde wird in der Regel von der Behörde anerkannt, wenn seit der Ablegung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

- **Alter mindestens 21 Jahre** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c. SprengG)
Für Personen zwischen 18 und 21 Jahren sind in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (vgl. § 27 Abs. 5 SprengG).
- **Nachweis des Bedürfnisses** (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG)
Ausreichend ist beispielsweise die Bestätigung eines Traditions- oder Kriegervereins für sein Mitglied über das Böllerschießen bei feierlichen Anlässen oder zum Erhalt des Brauchtums.

2.3. Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt in der Regel fünf Jahre und kann dann um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Wenn die Gültigkeit nicht verlängert wird, erlischt die Erlaubnis und das Böllerschießen darf nicht mehr ausgeübt werden. Der Besitz von Böllerpulver ohne gültige Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Straftat.

Stirbt ein Böllerschütze, darf niemand ohne Erlaubnis über das Böllerpulver verfügen. Die Hinterbliebenen haben die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu verständigen. Das Böllerpulver kann beispielsweise einem Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis überlassen werden.

2.4. Beschusspflicht

Es dürfen nur Böller und Kartuschen (vgl. Kap. 4 ff.) verwendet werden, die von einem staatlichen Beschussamt beschossen sind und für die eine gültige Beschussbescheinigung vorliegt (Abb. 2 und 3, vgl. § 3 BeschG in Kap. 9.2.1).

Die vorgeschriebenen Beschusswiederholungsprüfungen müssen vor Ablauf von fünf Jahren durchgeführt werden (vgl. § 6 Abs. 1 BeschussV in Kap. 9.2.2).

Beim Auftreten von wesentlichen Beschädigungen (z. B. Riss am Rohr oder Verschluss) ist das Schießen unverzüglich einzustellen und der Bölller darf erst nach fachgerechter Reparatur **und nach erneutem amtlichen Beschuss** wieder benutzt werden.



Abb. 2: Beschusszeichen der Beschussämter



Abb. 3: Beispiele für Kennzeichnungen der Beschussämter

2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße

Die folgenden Ausführungen und die in Kap. 9.5 abgedruckten Bestimmungen der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) gelten für die Beförderung von höchstens 20 kg Böllerpulver (Abbildungen 6 und 7), gekennzeichnet als UN 0027 Schwarzpulver mit einem Gefahrzettel für 1.1 D in einer Beförderungseinheit (Fahrzeug mit/ohne Anhänger) auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Befördern – nach dem Sprengstoffgesetz „Verbringen“ genannt – dürfen das Böttlerpulver Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 SprengG nur im Rahmen ihres Bedürfnisses. Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist daher nicht mit dem von der IHK ausgestellten Nachweis über die Schulung für Fahrzeugführer nach ADR, dem sogenannten „Gefahrgutführerschein“, oder dem Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV gleichzusetzen!

Der Böttlerschütze hat die Beförderung so durchzuführen, dass Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährdet werden (vgl. § 24 Abs. 1 SprengG sowie § 2 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)).

Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Vorgaben der GGVSEB und des ADR einzuhalten; eine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nicht.

Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug für die Beförderung des Böttlerpulvers abzuschließen.

2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung

Die Beförderung muss von einem Erlaubnisinhaber – als Fahrer oder Beifahrer – nach dem SprengG sowie nach Vorschriften der GGVSEB / dem ADR durchgeführt werden.

Bedingungen für die Beförderung von **bis zu 20 kg Böttlerpulver** (netto):

- Böttlerpulver umgehend nach dem Erwerb zum Aufbewahrungsort bringen und sicher verwahren
- Darauf achten, dass das Böttlerpulver nicht abhanden kommt
- Böttlerpulver nur originalverpackt befördern
- Die Verpackungen nicht öffnen und dicht geschlossen halten

- Beförderung
 - » mit gedeckten Fahrzeugen (d. h. Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau bzw. Aufbau, der geschlossen werden kann)
 - » mit bedeckten Fahrzeugen (d. h. offenes Fahrzeug, das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist, wie z. B. Anhänger mit Plane)
 - » mit Motorrädern / Motorrollern mit geeigneter Ladungssicherung
 - » in einem Taxi, einer Seilbahn oder Fähre, wenn der Verantwortliche sein Einverständnis gegeben hat und keine anderen Fahrgäste zusteigen lässt
- Das Böllerpulver im Fahrzeug so verstauen und sichern, dass es während der Beförderung seine Lage nur geringfügig verändern kann (Ladungssicherung). Treibstoffkanister und Gegenstände aus Metall sowie leicht brennbare Gegenstände, die nicht zum Fahrzeugaufbau oder zur Ladungssicherung gehören, aus dem Transportraum entfernen.
- Ist während der Beförderung Böllerpulver aus der Verpackung ausgetreten, das Fahrzeug sobald wie möglich reinigen (z. B. Böllerpulver mit feuchten Tüchern aufnehmen und in Wassereimer schütten; verschüttetes Pulver auf keinen Fall mit handelsüblichen Staubsaugern aufnehmen).
- Beim Be- und Entladen sowie während der Fahrt sind Feuer und offenes Licht, insbesondere Rauchen verboten.
- Im Fahrzeug keine Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme oder Funkenerzeugung verwenden.
- Bei jeder Beförderung von Böllerpulver die Erlaubnis nach § 27 SprengG im Original und den Personalausweis bzw. Reisepass sowie vom Fahrzeugführer den Führerschein mitführen.

- Bei Fahrten ins Ausland (auch EU-Länder) die Bestimmungen der jeweiligen Länder beachten. Weiterhin ist eine **Verbringungs-genehmigung** erforderlich (siehe Kap. 2.7).
- Bei der Beförderung ist die Mitnahme eines **Beförderungspapiers** erforderlich.
- Bei der Beförderung **für eigene Zwecke** besteht eine Befreiung vom Beförderungspapier (Ausnahme Nr. 18 (S) GGAV).

2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)

Beförderung nur in Originalgebinden oder in **abgepackten Einzelladungen**.

2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)

- Beförderung von Böllerpulver nur in einer bauartzugelassenen Verpackung (UN-Symbol und Kennzeichnung), wie z. B. in einem bauartgeprüften Karton (siehe Abb. 6 links) mit entsprechender Kennzeichnung
- Mitführen eines leicht erreichbaren, verplombten 2-kg-Feuerlöschers (2-jährige Prüffrist beachten)

2.5.4. Unzulässige Beförderung

- Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus, Flugzeug, Schiff usw.), mit Ausnahme Taxi, Seilbahn oder Fähre durch den Betreiber
- Beförderung mit einem (gewerblich zugelassenen) Omnibus (§ 15 BO Kraft), z. B. bei einer Fahrt einer Böllerschützengruppe
- Versand auf dem Postweg (auch nicht mit Paketdiensten)
- Transport von Böllerpulver in der Kleidung

2.6. Einfuhr aus Drittstaaten

Der Erlaubnisinhaber darf Böttlerpulver aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (z. B. Schweiz) nach Deutschland einführen, wenn er folgende Vorgaben beachtet:

- Es handelt sich ausschließlich um Böttlerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung und – spätestens ab dem 5.4.2015 – mit einer individuellen, menschlich und elektronisch lesbaren Seriennummer auf jeder Pulverdose versehen ist.
- Die eingeführte Pulvermenge wird unaufgefordert beim Zoll angezeigt, der diese Menge in der Erlaubnisurkunde des Böttlerschützen einträgt (keine separate Einfuhrerlaubnis erforderlich).
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet.
- Das Böttlerpulver ist für den persönlichen Gebrauch (Freizeit, Sport) bestimmt.
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böttlerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen.
- Die nationalen Regelungen des Drittstaates sind beachtet.

2.7. Verbringen im EU-Bereich

Das Verbringen von Böttlerpulver von Deutschland in einen EU-Staat oder umgekehrt durch den Erlaubnisinhaber darf nur erfolgen, wenn folgende Punkte beachtet sind:

- Es handelt sich ausschließlich um Böttlerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung und – spätestens ab dem 5.4.2015 – mit einer individuellen, menschlich und elektronisch lesbaren Seriennummer auf jeder Pulverdose versehen ist.
- Es liegt eine **Verbringungsgenehmigung** der BAM vor. Der Antrag kann unter www.bam.de bezogen werden. Weitere nationale Regelungen des Durchfahrts- bzw. Ziellandes sind zu beachten.

- Die im EU-Staat erworbene Menge an Böttlerpulver muss in die Erlaubnis eingetragen werden (durch Händler oder Böttlerschützen selbst).
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet.
- Das Böttlerpulver ist für den persönlichen Gebrauch oder Freizeit und Sport bestimmt.
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böttlerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen.

2.8. Aufbewahren von Böttlerpulver

Das Aufbewahren hat nach den Bestimmungen der 2. SprengV (siehe Kap. 9.1.3 und 9.1.4) und der SprengLR 410 (siehe Kap. 9.1.5) in geeigneten Räumen zu erfolgen, die über eine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie (z. B. Fenster) verfügen müssen. Ist keine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie vorhanden, darf nur die Hälfte der ansonsten zulässigen Menge aufbewahrt bzw. gelagert werden.

Das Böttlerpulver muss gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Brand ausreichend geschützt sein. Der Böttlerschütze ist für das sichere Aufbewahren verantwortlich und haftet für sich daraus ergebende Schäden.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Böttlerschützen dürfen ohne Lageregenehmigung nur kleine Pulvermengen im Sinne des Sprengstoffrechtes aufbewahrt werden. „Kleine Mengen“ bedeutet

- **bis zu 1 kg** in einem geeigneten unbewohnten Raum eines Gebäudes mit Wohnraum,
- **bis zu 3 kg** in einem geeigneten Gebäude ohne Wohnraum.

Beim Fehlen geeigneter eigener Aufbewahrungsmöglichkeiten kann das Böttlerpulver auch in anderen Anwesen aufbewahrt werden; der Zugriff zum Böttlerpulver darf jedoch nur dem Böttlers schützen möglich sein.

Unzulässig für eine Aufbewahrung sind z. B.:

Wohnzimmer, Schlafräume – auch nur gelegentlich genutzte Fremdenzimmer –, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Flure, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebaute Dachräume, Heizöllageräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

Hinweis:

Ein Überschreiten der Lagermenge nach der „Kleine-Mengen-Regelung“ stellt einen Straftatbestand nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG dar, wodurch die Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG nicht mehr gegeben und die Erlaubnis nach § 27 SprengG zu entziehen ist!

2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren

Böttlerpulver darf nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)

Für das Aufbewahren bis 1 kg Böttlerpulver in einem Wohngebäude sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gerätekammer, Kellerraum, ausgebauter Dachraum; falls diese nicht vorhanden bzw. entsprechend eingerichtet werden können, ausnahmsweise auch Bad oder WC.

- Stahlbehälter (Abb. 4) auf dem Balkon. Dieses soll weder im Erdgeschoss noch Hochparterre liegen und darf von einem Nachbarbalkon aus nicht leicht zugänglich sein.
- Stahlbehälter in einem Kellerlichtschacht oder in einem außenliegenden Kellerzugang eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses, sofern dieser gesichert ist (z. B. in der Wand fest verankert und Gitterabdeckung nicht abnehmbar), nicht an einer öffentlichen Straße liegt und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges ist.
- Stahlbehälter, das in die Außenmauer eines Wohnhauses eingemauert oder daran befestigt ist, wenn sich dahinter kein Wohnraum befindet. Die Behältertür muss ins Freie aufschlagen.



Abb. 4: Stahlbehälter zum Aufbewahren von Böttlerpulver

2.8.1.2 Ortsfestes Aufbewahren bis 3 kg (netto)

Für das Aufbewahren bis 3 kg Böttlerpulver sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gebäude ohne Wohnraum, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind
- Garage, wenn darin keine kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge und Geräte untergebracht werden
- Geräteraum, der an eine Garage angebaut und von dieser mindestens feuerhemmend getrennt ist

2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen

Aus Anlass von Veranstaltungen darf Böllerpulver von außen nicht sichtbar in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug, das verschlossen im Freien abgestellt ist, aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat.

Die ortsbewegliche Aufbewahrung ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und darf nur kurzzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle

Das Böllerpulver darf nur in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden. Es kann ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gelagert werden, wenn

- der Aufbewahrungsraum nur dem Böllerschützen zugänglich ist,
- die Zugangstüre ein nach außen bündig eingebautes Zylinderschloss besitzt, das bereits nach einer Schließung greift und
- vorhandene Fenster ausreichend gesichert sind, z. B. durch Fenstergitter, Drahtglas oder Isolierglas.

Ist das Aufbewahren in einem derartig gesicherten Aufbewahrungsraum nicht möglich, sind folgende Lagerbehälter zu verwenden:

- Behälter aus Stahl oder anderem Material mit gleicher Festigkeit (z. B. handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke).
- Behälter aus Holz (ca. 20 mm dicke Bretter oder Spanplatten, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind). Beschläge und Befestigungen dürfen nicht mit einfachem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) von außen entfernt werden können (nur zulässig in Wohngebäuden).